

Merkblatt zu den geschützten Kulturobjekten

Kulturobjekte betreffen meist künstlerisch und/oder geschichtlich wertvolle Bauten und Anlagen, die als Zeugen unserer Vergangenheit in ihrer Substanz der Nachwelt erhalten bleiben sollen. Der Wert dieser Objekte liegt nicht in einer ideellen Bedeutung oder einem nostalgischen Aussehen, sondern in der realen Substanz, dem authentischen Baumaterial – in der damaligen Zeit verarbeitet. Diese Substanz ist nicht ersetzbar. Deshalb bezieht sich der Schutz auf die gesamte historische Substanz und ihr Gefüge – aussen wie innen.

Nebst künstlerischem Schmuck, den aber nicht alle Kulturobjekte aufweisen, zeichnet sich deren historische Substanz namentlich aus durch:

- Bruchsteinmauern, Fachwerk-, Bohlenständer-, Strick- und Rutenwände;
- Form und Art von Dachstühlen;
- Bretter- und Schindelschirme, Fassadentäfer und Klebdächer, allgemeine Fassadengliederung;
- Fenster mit unterschiedlichsten Gliederungen und Glasteilungen, dazu gehören ihre Einfassungen, Verdachungen und Läden;
- Inneneinrichtungen wie Öfen, Feuerstellen, Wandtäferungen und Einbaumöbel, Türen mit Beschlägen, Treppen und Geländer;
- Farbgebung in der für die Entstehungszeit typischen Art.

Grundsätze für den Umgang mit geschützten Kulturobjekten

Mit der Unterschutzstellung wird beabsichtigt, die ursprüngliche Substanz möglichst zu erhalten. Beschädigte Teile sollen nach Möglichkeit repariert werden; wird ein Auswechseln nötig, soll vorsichtig abgewogen werden, ob eine historisch exakte Kopie sinnvoll oder ein ehrlicher neuzeitlicher Ersatz vorzuziehen ist. Folgende allgemeine Hinweise geben Anhaltspunkte zur Pflege und dem Umbau von traditionellen Bauten und erleichtern die Bewilligungsfähigkeit:

- Fassaden und Fenster: Studieren, welche Öffnungen zu erhalten, oder – sofern sie im Laufe der Zeit verschlossene wurden – allenfalls wieder zu öffnen sind. Fassadengliedernde Details wie Lisenen, Fenstereinfassungen, -abwürfe und -verdachungen, Sprossenteilungen, Läden, Friese, usw. erhalten. Neuzeitliche Materialien wie Eternitschiefer, Metallleibungen oder Aluläden sind in aller Regel nicht mit dem Schutzziel vereinbar. Bei Fassaden, die in der Vergangenheit nicht denkmalschutzkonform saniert wurden, besteht im Rahmen von Bauvorhaben eine gute Gelegenheit, den verlorenen Detailreichtum wiederherzustellen. Fenster sollen in Holz erstellt und wenn möglich mit glasteilenden Sprossen versehen werden.
- Türen und Tore: Neben der originalen Materialwahl (Holz) ist die Befestigungsart zu beachten: Haustüren werden traditionell innen angeschlagen, untergeordnete Scheuentüren oder Tore, die an leichten Ständer- und Riegelkonstruktionen angeschlagen sind, hingegen in aller Regel aussen. Gerade auch untergeordnete Details wie Beschläge, Fenstergitter oder Oblichter sind für das Gepräge des Hauses wichtig.
- Dachform und Dachgestaltung: Dachaufbauten sollen im Sinne der traditionellen Bauweise nur eine sehr untergeordnete Dimension aufweisen; Wärmedämmungen sollen so geplant werden, dass sie die feingliedrige Dachgestaltung möglichst wenig stören. Dacheinschnitte sind an herkömmlichen Bauten

fremd und in der Regel nicht bewilligungsfähig, Dachflächenfenster nur bei sehr kleiner Dimension und sorgfältiger Einpassung. Auf derselben Dachfläche sollten nie mehrere Elemente (Gauben, Dachflächenfenster, Kollektoren usw.) angebracht werden. Als Dacheindeckung kommen fast ausnahmslos nur naturrote bis braune Biberschwanz-, Flach-, Mulden- oder Herzfalzziegel in Frage.

- Materialwahl- und Farbgebung: Eine sorgfältige Material- und Farbwahl, unter Berücksichtigung der zur Bauzeit gebräuchlichen Materialien und Farben, wirkt sich positiv auf die Erscheinung des Schutzobjekts aus. Es ist zu vermeiden, dass traditionelle Details mit neuzeitlichen Materialien (Eternit, Kunststoff, Aluminium) nachgebildet werden. Die gewählten Materialien sollen der Wertigkeit der Nutzung entsprechen; so passen Leistenschirme zu Ökonomiebauten, nicht jedoch zu Wohnbauten. Je wertiger die Nutzung, desto aufwändiger die Materialisierung und Farbgebung. Sich mit der Witterung und dem Alter verändernde Oberflächen, wie unbehandelte Leisten- oder Schindelschirme, lassen ein Gebäude lebendig werden und schmälern bei richtiger Verarbeitung die Lebensdauer nicht. Vielmehr reduzieren sie die Unterhaltskosten ganz wesentlich.

Der Schutz eines Objektes bezieht sich immer auch auf seine Umgebung. Stichworte zu einem denkmalpflegegerechten Umgang mit der Umgebung sind: Standortheimische Sträucher und Bäume, Wiesen statt Rasen, Hecken und Holzzäune statt Mauern und Maschengitter, Verzicht auf teure und kleinlich wirkende Randabschlüsse, Verzicht auf versiegelte Verkehrsflächen, Kiesflächen mit wenigen gepflasterten Partien anstelle gemusterter Verbundsteinpflasterungen.

Vorgehen bei Veränderungsabsichten

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Kulturobjekte wird durch die erhöhte Bewilligungspflicht (Schutzverordnung) und eine verstärkte fachliche Beratung umgesetzt. Als Vorgehen bei Bauabsichten an einem Kulturobjekt empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Kennenlernen des Objektes mittels exakter Aufnahmen und des Inventars. Erfassen der Struktur (Kulturobjekte sind nie «verwinkelt» gebaut, sondern haben grosszügige und klare Grundrisse; vielleicht sind sie nachträglich einmal «verbastelt» worden). Für dieses Kennenlernen gibt es Fachleute, die einen hinsichtlich des Wertes oder des Zustands des Kulturobjekts und seiner Umgebung beraten können.
2. Studium der Vorschriften der Schutzverordnung und Analyse des Vorhabens im Kontext zum Ortsbild (je nach Massnahme den engeren oder weiteren Sichtbereich um den aktuellen Standort herum).
3. Kontaktnahme mit der kommunalen Baubehörde, um deren Beratung zu nutzen, bevor viel in die Planung/Projektierung investiert wurde. Aufnahmen und Absichten möglichst vorgängig zustellen. So hat die Stadt Zeit, sich auf das Gespräch vorzubereiten und notwendige Vorabklärungen zu treffen. Sie kann so frühzeitig konkrete fachliche Hinweise geben. Die Stadt gibt auch Auskunft zu Verfahrensfragen, informiert über die konkrete Zuständigkeit zur Gewährung von Denkmalpflegebeiträgen (bei Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung die kantonale Denkmalpflege, bei Objekten von lokaler Bedeutung die Stadt) und stellt wenn nötig den frühzeitigen Kontakt zu den kantonalen Bewilligungsbehörden her. Sie informiert auch über die geltenden Beitragssätze und gibt die notwendigen Gesuchsformulare ab.
4. Beizug einer Fachperson, die denkmalpflegerische Erfahrung nachweisen kann.

5. Einreichung des Baugesuches mit sämtlichen beabsichtigten Massnahmen und über alle Aspekte wie Energie, Brandschutz, Denkmalpflege nach den Angaben der Baubewilligungsbehörde. Gleichzeitig Einreichung eines Beitragsgesuches an die kantonale Denkmalpflege bzw. an die Baubewilligungsbehörde. Dem Gesuch sollen eine Dokumentation des Ist-Zustands, eine Beschreibung des Bauvorhabens und die Angabe der Kosten (im Idealfall ein detaillierter Kostenvoranschlag) beigelegt werden.
6. Deklaration der denkmalpflegerisch bedingten Kosten bei den Steuern. Diese sind gemäss Art. 44 Abs. 3 Steuergesetz – abzüglich der erhaltenen Denkmalpflegebeiträge – zusätzlich zu den Unterhaltskosten, Versicherungsprämien und Verwaltungskosten abzugsfähig, sofern die Arbeiten aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen werden. Die abzugsfähigen Kosten können sowohl werterhaltende als auch wertvermehrende Aufwendungen betreffen (gemäss Leitfaden Nr. 5 der kantonalen Denkmalpflege "Kantonsbeiträge an Erhaltung und Pflege schützenswerter Baudenkmäler").